

**Ergänzung zum  
Dritten Antrag und Dritten Bericht  
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines  
Dritten Steuerreformgesetzes  
— Drucksachen 7/1470, 7/1722, 7/5303, 7/5310 —**

**A. Problem**

Eine Besteuerung des Einkommens des Zweiten Deutschen Fernsehens aus Werbesendungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Dritten Steuerreformgesetzes entspricht nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Anstalt unter Berücksichtigung ihrer besonderen Organisationsstruktur.

**B. Lösung**

Bei der Besteuerung des Einkommens des Zweiten Deutschen Fernsehens aus Werbesendungen bemißt sich die Körperschaftsteuer nach den vereinbarten Entgelten aus diesen Sendungen. Der Steuersatz beträgt 8 v. H. dieser Entgelte.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Über die Kosten wird der Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung besonders berichten.

**A. Bericht der Abgeordneten Dr. Kreile und Dr. Böhme (Freiburg)****I. Allgemeines**

Der Finanzausschuß hat sich auf Anregung des Bundesrates in seiner Sitzung am 9. Juni 1976 erneut mit dem Dritten Steuerreformgesetz (Artikel 2 — Körperschaftsteuerreformgesetz) befaßt und die Besteuerung des Einkommens des Zweiten Deutschen Fernsehens aus Werbesendungen erörtert. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zweiten Deutschen Fernsehens unter Berücksichtigung der besonderen Organisationsform und der Kostenstruktur im Zusammenhang mit dem Werbefernsehen eine gesetzliche Regelung zu treffen ist, die sicherstellt, daß durch die Besteuerung eine Gefährdung des Sendebetriebs in dem von dem Staatsvertrag über die Errichtung des Zweiten Deutschen Fernsehens verlangten Umfang nicht eintritt. Dies ist dann gewährleistet, wenn die Steuern vom Ertrag (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag) insgesamt nicht höher sind als ungefähr 11 v. H. der Nettowerbeeinnahmen. Aus diesem Grunde sollen als Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer die Entgelte im Sinne des

§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes aus Werbesendungen angesetzt werden. Außerdem soll ein Steuersatz in Höhe von 8 v. H. dieser Entgelte Anwendung finden. Mit diesen Regelungen sollen die erforderlichen Änderungen zunächst für den Bereich der Körperschaftsteuer verwirklicht werden.

**II. Einzelbegründung****Zu § 7 Abs. 1 KStG 1977**

Die Ergänzung regelt die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des Einkommens des Zweiten Deutschen Fernsehens aus Werbesendungen.

**Zu § 23**

Der neue Absatz 9 legt den Steuersatz für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens auf 8 v. H. der Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 UStG fest.

Namens des Finanzausschusses bitten die Berichtserstatter, dieser Ergänzung ihre Zustimmung zu erteilen.

Bonn, den 9. Juni 1976

**Dr. Kreile     Dr. Böhme (Freiburg)**

Berichterstatler

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Dritten Antrag des Finanzausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes — Drucksache 7/5303 — wie folgt zu ergänzen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen, im Falle des § 23 Abs. 9 nach den Entgelten (§ 10 Abs. 1 UStG) aus Werbesendungen.“

2. In § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 UStG) aus Werbesendungen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.“

Bonn, den 9. Juni 1976

### Der Finanzausschuß

|                    |                   |                             |
|--------------------|-------------------|-----------------------------|
| <b>Frau Funcke</b> | <b>Dr. Kreile</b> | <b>Dr. Böhme (Freiburg)</b> |
| Vorsitzende        | Berichterstatter  |                             |